

Gemeinde Fitzen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Fitzen

Datum

08.04.2014

TOP 7

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a für das Gebiet: "Nördlich Wochenendhausgebiet Heidebrook, Auf der Claassen, gelegen am Fitzener Gehölz". hier: Aufstellungsbeschluss

Beratung:

Der Grundeigentümer des Flurstückes 2 der Flur 5, Gemarkung Fitzen, Auf der Claassen, beabsichtigt die derzeitig genehmigte Nutzung des Grundstückes als Campingplatz aufzugeben und die Bestandsgebäude privat zu nutzen. Hierzu fanden im Vorfeld Abstimmungsgespräche mit der Landesplanung, der Kreisverwaltung und der Forstbehörde statt.

Zur Umnutzung des Grundstückes ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a der Gemeinde Fitzen erforderlich. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Ausweisung einer Grünfläche sowie in einem Teilbereich zur Sicherung der Bestandsgebäude die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung

„Wochenendhausgebiet“. Einer Erweiterung für weitere Wochenendhäuser wurde von Seiten der Landesplanung nicht zugestimmt.

Parallel zu dieser Bebauungsplanänderung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fitzen aufgestellt.

Mit dem Grundeigentümer wurde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Kostenübernahme der Planungskosten garantiert.

Beschlussempfehlung:

1. Zu dem Bebauungsplan Nr. 2a der Gemeinde Fitzen wird für das Gebiet: „Nördlich Wochenendhausgebiet Heidebrook, Auf der Claassen, gelegen am Fitzener Gehölz“, die 1. Änderung aufgestellt.
Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt: Festsetzung einer Grünfläche sowie in einem Teilbereich die Festsetzung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“.
2. Das Gebiet umfasst das Flurstück 2 der Flur 5 der Gemarkung Fitzen.
Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung wird die Planwerkstatt Nord, Dipl.-Ing. H. S. Feenders, Am Moorweg 13, 21514 Güster beauftragt.
5. Mit der Ausarbeitung des Umweltberichtes und des Landschaftsplanerischen Beitrages wird das Büro Bielfeldt und Berg Landschaftsplanung, Virchowstraße 16, 22767 Hamburg, beauftragt.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
7. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes für die Dauer von zwei Wochen durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Beratung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: